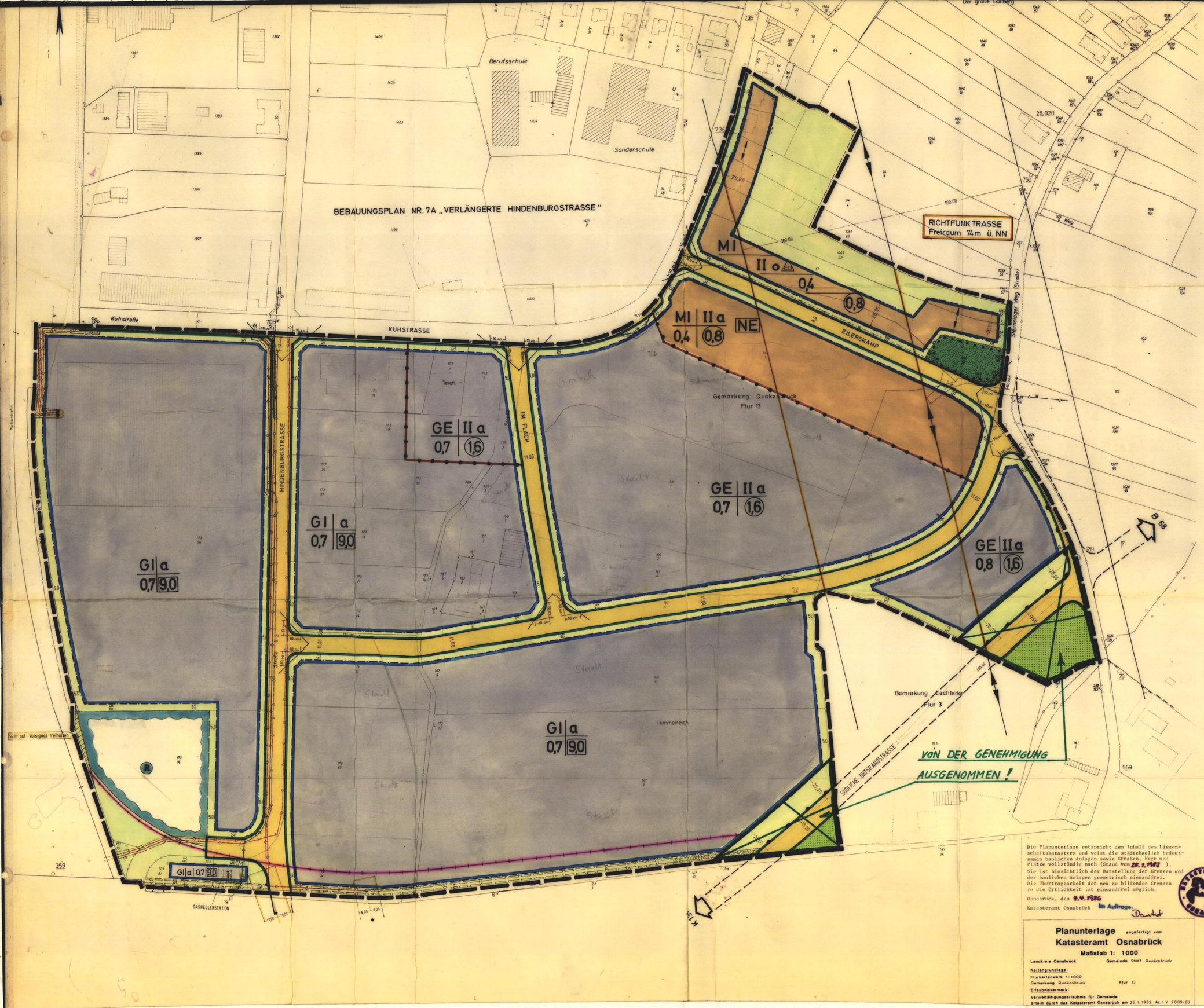

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

1. Art der baulichen Nutzung

~~Reine Wohngebiete~~

~~Allgemeine Wohngebiete~~

MI Mischgebiete NE Nutzungseinschränkung

GE Gewerbegebiete

GI Industriegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

(0,8) Geschoßflächenzahl

[5,0] Baumassenzahl

0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

~~Zahl der Vollgeschosse (zwingend)~~

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 160 m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)

~~Geschlossene Bauweise~~

~~Baulinie~~

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

4. Fläche für den Gemeinbedarf

~~Flächen für den Gemeinbedarf~~

Zweckbestimmung:

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)

Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

~~Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung~~

Zweckbestimmung:

~~Öffentliche Parkfläche~~

~~Fußweg~~

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

~~z.B. Einfahrt~~

~~z.B. Einfahrtsbereich~~

z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen

~~Versorgungsfläche~~

Zweckbestimmung:

Elektrizität (Trafo)

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Elt-Freileitung mit Schutzstreifen

Erdkabel

Gasleitung

Wasserleitung

Richtfunk

9. Grünflächen

~~Grünfläche öffentlich~~

~~Grünfläche privat~~

Zweckbestimmung:

~~Parkanlage~~

~~Spielplatz~~

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)

~~Fluß / Bach~~

12. Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft

~~Fläche für die Landwirtschaft~~

~~Fläche für die Forstwirtschaft~~

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft

Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG) öffentlich

Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG) öffentlich

~~Einzelbäume zu erhalten~~

15. Sonstige Planzeichen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

~~Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen~~

~~Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung~~

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des RWE-Nike Osnabrück E/G, Wasserversorgung W und Unterhaltungsverband

~~Straßenbegleitgrün~~

Industriegleis

Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühreschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144 ff) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG von ausschließlich 90 Grad zulassen.

2 Im Mischgebiet mit NE Nutzungseinschränkung ist das Wohnen nur für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

Quakenbrück, den .....

Bürgermeister als Ratsvorsitzender — Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 30A „KUHSTRASSE SÜD"
STADT QUAKENBRÜCK
Landkreis Osnabrück

URSCHRIFT

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 11.06.83 ortsüblich bekanntgemacht.
Quakenbrück, den 20.06.1986

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.02.84 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a BBauG Abs.6 beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.01.86 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.02.1986 bis 03.03.86 gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.
Quakenbrück, den 20.06.1986

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde von Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG in seiner Sitzung am 19.04.86 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Quakenbrück, den 20.06.1986

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.: .....) vom heutigen Tage gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 17. APR. 1986 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Osnabrück, 17. OKT. 1986

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Bauordnungsamt
Im Auftrage:

Der Rat der Stadt hat die Genehmigung in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 29.11.86 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 29.11.86 rechtsverbindlich geworden.
Quakenbrück, den 29.11.86
gez. Arenbeck

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Osnabrück, den 10.5.1983 / 10.10.1984 / 11.12.1985

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT HOLZ
Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.2.1983).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Osnabrück, den 4.4.1986
Katasteramt Osnabrück Im Auftrage: Dankert

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück — Gemeinde Stadt Quakenbrück

Kartengrundlage:
Flurkartenwerk 1:1000
Gemarkung Quakenbrück — Flur 13

Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 25.1.1983 Az.: V 2009/83